

# **Ortsgemeinde Rödern**

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege sowie über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung**

Gültig ab: 20.03.1968

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 15.03.1968

S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
sowie über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung  
dieser Wege in der Gemeinde..... R ö d e r n .....

vom... 5. März 1968 .....

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139), in seiner Sitzung am 12. Januar 1968 folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung und aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Landratsamtes Simmern vom ..... 29. Febr. 1968 ..... Ref. 10, Az./ 029-020/00 Nr. ... 78, ..... hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle im Eigentum der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen), deren Bau- und Unterhaltungslast die Gemeinde trägt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes.

II. Abschnitt

Benutzung der Feld- und Waldwege

§ 2

Gestattung der Benutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
- (2) Das Befahren der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Jagdhütten, zu Wochenendhäusern und zu gewerblich genutzten Kies-, Sandgruben sowie Steinbrüchen zu gelangen, ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (3) Für Fußgänger und Radfahrer sind die Wege zur Benutzung freigegeben.

§ 3

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhinderung von Schäden an Wegen nach starken Regenfällen und bei Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Wege vorübergehend beschränken oder untersagen.
- (2) Die Beschränkung oder Untersagung der Benutzung ist öffentlich bekanntzumachen. Daneben sind Hinweisschilder an den Wegen aufzustellen.

§ 4

Unserlaubte Benutzung

Es ist unzulässig,

1. Wege zu befahren, wenn dies zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu befördern, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen, insbesondere beim Pflügen, die Wege einschließlich ihrer Befestigung zu beschädigen,
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger auf den Wegen so zu lagern, daß andere Wegebenutzer gefährdet werden,
5. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Wer Wege beschädigt, hat der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Wer Wege verunreinigt, hat ohne Aufforderung die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Pflichten der Anlieger

Die Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bäume, Hecken und Sträucher die Benutzung der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Soweit in rechtswirksamen Flurbereinigungs- oder Umlegungsplänen über die Benutzung der Wege etwas anderes geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Abschnitts insoweit keine Anwendung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geschndet werden kann. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) finden Anwendung.

§ 9

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

III. Abschnitt

Erhebung von Beiträgen

§ 10

Allgemeines

(a) Die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wege ist eine ständige Gemeindecinrichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KAG.

(2) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Unterhaltung aller nicht öffentlichen Feld- und Waldwege in der Gemarkung erhebt die Gemeinde nach den folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringen, jährlich einen Beitrag.

§ 11

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die zur zweckentsprechenden Unterhaltung der Wege aufgewandten Material- und Personalkosten.

(2) Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Wegekörper und Oberflächen, von Brücken, Durchlässen, Gräben, Böschungen, Stützmauern sowie Werklöhne.

§ 12

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheids Eigentümer oder Erbbauberechtigter der in § 12 genannten Grundstücke ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde trägt ....20... v.H. des beitragsfähigen Aufwandes.

§ 15

Beitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche. Der jährliche Beitrag je angefangenen Hektar wird für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes je Hektar wird von der am 1. Oktober des abgelaufenen Rechnungsjahres vorhandenen Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 12) ausgegangen. Die Fläche ist auch bei der Berechnung des Beitrages der einzelnen Beitragspflichtigen (§ 13) zugrunde zu legen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundfläche, die bis 1. Oktober eingetreten sind, der Gemeindeverwaltung bis spätestens 1. November schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

§ 16

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die jährlichen Aufwendungen der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege entsteht mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird am 1. April eines jeden Jahres fällig.

§ 18

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Soweit in rechtswirksamen Flurbereinigungs- oder Umlegungsplänen über die Erhebung von Beiträgen etwas anderes geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Abschnitts insoweit keine Anwendung.

§ 19

Beitragsbescheid

Die Stadt- und Amtsverwaltung Kirchberg setzt die Höhe des Beitrags, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 1. Januar, durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Der Beitragsbescheid enthält den Namen des Beitragspflichtigen, die Bezeichnung des Grundstücks, die Höhe des Beitrages, die Berechnung des Beitrages, die Festsetzung des Zahlungstermines sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 20

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung über die Inordnungshaltung der Wirtschaftswege in der Gemarkung vom 27.12.1954 außer Kraft.

.....Rödern..., den 5. März 1968.....

Gemeindeverwaltung Rödern



*Gloppner*  
.....  
Bürgermeister

Bedenken wegen Verletzung der Gesetze werden nicht geltend gemacht.  
Die nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wird hiermit erteilt.

Simmern, den 29. Februar 1968

Landratsamt Simmern

Ref. 1o Az.: o29-o2o/oo Nr. 78 -



*Wittung*  
Landrat